

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschriften

Für Lieferanten der Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG

1. Ziel der Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift

1.1. Allgemeines

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift ist Teil der Geschäftsbeziehung mit Lieferanten der Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG (nachfolgend „Prodinge“). Sie soll als einfacher, gut verständlicher und praxisorientierter Leitfaden dienen, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und der Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG ermöglicht.

Die Nichteinhaltung von Vorgaben aus dieser Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit auch negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Darüber hinaus werden tatsächlich entstandene Mehrkosten durch die Nichtbeachtung umgehend an den Lieferanten weiterbelastet.

Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift sind vom Lieferanten ausdrücklich mit Prodinge zu vereinbaren. Darüber hinaus behält sich Prodinge vor, artikelspezifische Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren. Spezifische Anweisungen, die in der Bestellung definiert sind, wie beispielsweise eine maximale Palettenhöhe, bleiben von dieser Anweisung unberührt.

1.2. Gültigkeit

Diese Versand- und Verpackungsanweisung gilt für folgende Abladestellen:

Hauptlager

- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, Hans-Prodinge-Platz 1, 79336 Herbolzheim
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, Rosenauer Straße 115, 96450 Coburg
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, Fichtenweg 48, 99098 Erfurt
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, Flachsländer Straße 15, 90431 Nürnberg

Außenlager

- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, Egertenweg 6, 79585 Steinen
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, Daimlerstr. 14, 79585 Steinen
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, c/o Ziegler Logistik, Logistikstr. 1, 95676 Wiesau
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, c/o Spedition Baufeld, Bahnhofsstr. 21, 96247 Michelau
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, c/o Schenker Deutschland, Feldstrasse 2, 96237 Ebersdorf b. Coburg
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, Hummendorfer Str. 72-74, 96317 Kronach-Neuses
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, c/o Leupold Logistik, Regberger Weg 2, 96365 Nordhalben
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, Siegmundstraße 110, 90431 Nürnberg
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, Am Gewerbepark 20, 92670 Windischeschenbach
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, Austraße 101 b, 96465 Neustadt b. Coburg
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, c/o K&S Transporte, Langer Äcker 2, 96472 Rödental
- Prodinge Verpackung GmbH & Co. KG, Bernauer Straße 58, 99091 Erfurt

Revisionsstand: 001	Informationslevel: Level 1	Dokument: Anliefervorschrift Lieferanten	Bearbeitet durch: MS, AS, MK	Freigabe durch: SW	Freigabe am: 01.01.2022	Seite 1 von 5
------------------------	-------------------------------	---	---------------------------------	-----------------------	----------------------------	---------------

2. Warenannahme

2.1. Warenannahmezeiten

Ort	Straße	Mo – Do	Fr
DE-79336 Herbolzheim	Hans-Prodinger-Platz 1	06:30 – 15:00	06:30 – 12:00
DE-79585 Steinen	Egertenweg 6 Daimlerstr. 14	09:00 – 12:00 13:00 – 15:30	09:00 – 12:00
DE-95676 Wiesau	Logistikstr. 1	07:00 – 16:30	07:00 – 15:00
DE-96317 Kronach-Neuses	Hummendorfer Str. 72-74	07:00 – 15:00	
DE-96365 Nordhalben	Regberger Weg 2	07:30 – 15:30	07:30 – 11:30
DE-96450 Coburg	Rosenauer Straße 115	07:00 – 15:00	07:00 – 10:00
DE-96465 Neustadt b. Coburg	Austrasse 101 b	07:00 – 15:00	
DE-96472 Rödental	Langer Äcker 2	07:00 – 12:00	
DE-99091 Erfurt	Bernauer Straße 58	07:00 – 15:00	07:00 – 12:00
DE-99098 Erfurt	Fichtenweg 48	07:00 – 15:00	07:00 – 12:00
DE-90431 Nürnberg	Flachsländerstraße 15	08:00 – 12:00 13:00 – 15:00	08:00 – 12:00
DE-92670 Windischeschenbach	Am Gewerbepark 20	07:30 – 15:00	07:30 – 15:00

2.2. Avisierung

Für Sendungen ab 9 Paletten oder 3,6 Lademeter ist unter <http://avis.prodinger.de> ein Zeitfenster zu buchen.

2.3. Fahrzeuganforderung und Beladung

Das anliefernde Fahrzeug muss rampenfähig mit einer Ladehöhe von 120cm sein.

Grundsätzlich müssen die Paletten in Fahrtrichtung längs verladen werden und über eine Rampe entladbar sein. Das anliefernde Fahrzeug muss so konstruiert sein, dass von der Oberkante Ladegut bis zur Dachkonstruktion des Trailers ein Abstand von 15 cm frei bleibt.

3. Verpackungsvorschriften

3.1. Allgemeine Verpackungsanforderungen

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen. Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass der Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen.

Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

Die Lieferkette ist wesentlicher Teil des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses von Prodinger. Für Kunden darf nicht erkennbar sein, woher Prodinger die Waren bezieht. Das bedeutet, dass die Ware neutral verpackt sein muss und der Lieferant nicht auf Etiketten oder Palettenzettel erscheint. Ausnahmen bedürfen ausdrücklich einer schriftlichen Genehmigung durch Prodinger.

3.2. Menge pro Gebinde und Ladeinheit

Die in der Bestellung vorgegebenen Mengen pro Gebinde (Karton/Umverpackung) sind zwingend einzuhalten.

Die Angabe der Menge pro Palette ist als Maximalmenge zu verstehen. Die Anlieferung eine Teilmenge, Restmenge oder einer überproduzierten Menge ist nach vorheriger Rücksprache grundsätzlich möglich.

3.3. Spezifische Anforderungen an die Versandverpackung

Ladehilfsmittel und Verpackung müssen so ausgelegt werden, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist.

Die Ladeeinheiten müssen ggf. einer zweifachen Stapelung ohne Deformation oder anderweitige Beschädigungen standhalten. Die Standfestigkeit der Kartontage muss u.a. durch Winkeleinsätze erhöht werden.

3.4. Lademittel

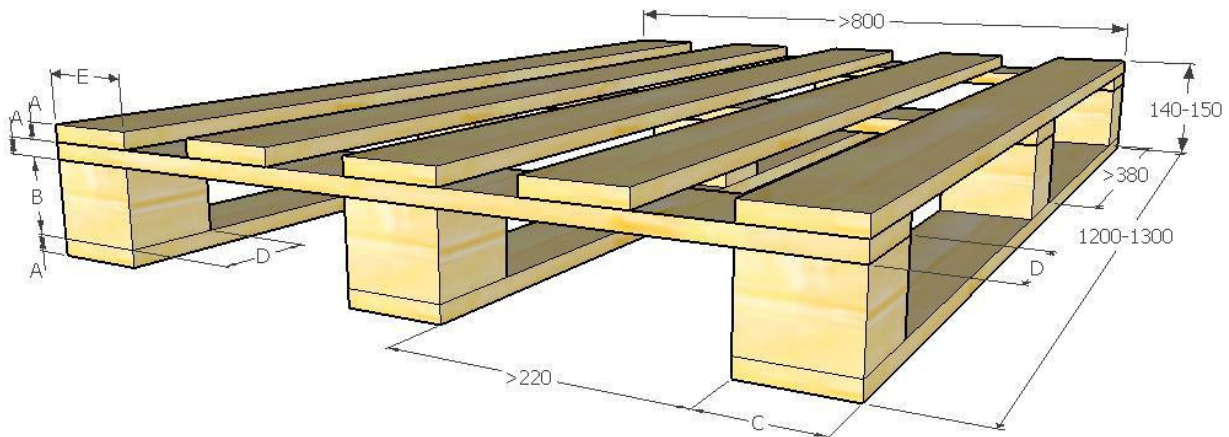
Alle Ladehilfsmittel, die für den Versand an Prodinge verwendet werden, müssen grundsätzlich einen einwandfreien und unbeschädigten Zustand aufweisen.

3.5. Arten der Ladehilfsmittel

Anlieferungen haben grundsätzlich auf Europaletten zu erfolgen.

Sollten anderweitige Ladehilfsmittel verwendet werden, die von den oben genannten Maßen abweichen, so bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch Prodinge.

Um sicherzustellen, dass verwendete Ladehilfsmittel für eine Einlagerung im Hochregal geeignet sind, sind folgende Mindestdimensionen einzuhalten (alle Maße in mm):



Die Paletten für den Warentransport sind mit einer Kennzeichnung gem. Anlage 5 VerpG zu versehen! (https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/anlage_5.html)

Gewicht der Ladung	A	B	C	D	E	Oder E
						Anteil der Deckfläche von Gesamtbreite
<100kg	15	100	80	80	80	40%
100 - 500kg	17	95	95	95	95	60%
>500kg	22	78	120	120	120	80%

Grundsätzlich muss die Palette bestehen aus:

- Mindestens. 5x Auflagebrett
- 3x Unterzug
- 3x Bodenbrett
- 9x Klotz

3.6. Ladungssicherung einer Ladeeinheit

Die Ladungssicherung auf einer Ladeeinheit (Palette) ist mindestens durch:

- einen Palettenabschlussdeckel (Stülpdeckel), Schrumpfhauben oder Abdeckfolie
- Stretchfolien
- Gegebenenfalls Umreifungen mit Kunststoffband (2fach oder 4fach) unter Verwendung von Kantenschützern vorzunehmen.

Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonagen ist unzulässig und durch den Einsatz von Kantenschutzwinkeln zu vermeiden. Bei der Entnahme von Teilmengen einer Ladeeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist.

3.7. Verpackungsvorschriften für Lebensmittelverpackungen und lebensmittelunbedenkliche Waren

Für Artikel die als Lebensmittelverpackungen oder Lebensmittelbedarfsgegenstände (lebensmittelunbedenklich) gekennzeichnet sind, gelten zusätzliche Vorschriften:

- Zwischen Ladehilfsmittel und Ware muss eine lebensmittelgeeignete Zwischenlage vorhanden sein
- Zur Ladungssicherung von Rollenware dürfen keine Holzbretter verwendet werden

4. Anliefern von Paketen

Besteht eine Sendung aus mehreren Paketen sind alle Packstücke mit der Gesamtzahl zu kennzeichnen. Das Paket, das den Lieferschein enthält, ist deutlich sichtbar zu kennzeichnen oder der Lieferschein ist außen auf dem Paket anzubringen.

5. Begleitpapiere

Dem Spediteur sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben.

Jeder Sendung ist ein Original – Lieferschein beizugeben. Dem Lieferschein müssen folgende Informationen zu entnehmen sein:

- Prodingler – Bestellnummer
- Lieferantenummer
- Prodingler Artikelnummer

6. Beschriftung

6.1. Beschriftung der Gebinde

Jedes Gebinde **muss** zur eindeutigen Identifizierung mit einem Etikett versehen werden, dass folgende Angaben enthält:

- Prodingler-Artikelnummer
- Artikelbeschreibung

Revisionsstand: 001	Informationslevel: Level 1	Dokument: Anliefervorschrift Lieferanten	Bearbeitet durch: MS, AS, MK	Freigabe durch: SW	Freigabe am: 01.01.2022	Seite 4 von 5
------------------------	-------------------------------	---	---------------------------------	-----------------------	----------------------------	---------------

- Menge Pro Gebinde
- Bestellnummer oder Charge
- Gegebenenfalls Mindesthaltbarkeitsdatum

Beispiel:

Artikel: 111433 Handstretchfolie 500 x 0,023 mm 260 mtr/Rolle 6 Rollen / Karton	
Charge: 02-64574	MHD: ohne

6.2. Beschriftung der Palette

Jede Palette **muss** mit einem Etikett versehen werden, das mindestens DIN-A6 groß ist und folgende Angaben enthält:

- Prodinger-Artikelnummer
- Artikelbeschreibung
- Menge pro Palette
- Prodinger-Bestellnummer
- Gegebenenfalls Charge
- Gegebenenfalls Mindesthaltbarkeitsdatum

Beispiel:

Artikel: 111433	
Artikelbeschreibung: Handstretchfolie 500 x 0,023 mm 260 mtr/Rolle 6 Rollen / Karton 240 Rollen / Palette	
Bestellung: 64574	
Charge: 02-64574	
MHD: ohne	

7. Haftung

Bei Verstößen des Lieferanten gegen diese Anliefernvorschrift wird von Prodinger eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB festgesetzt. Diese hat in angemessener Höhe zu erfolgen und ist im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüfbar. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.